

DER MAGISTRAT
DER STADT RUNKEL/LAHN

Der Magistrat der Stadt Runkel - Burgstraße 4 - 65594 Runkel/Lahn
Postfach 12 51 - 65591 Runkel/Lahn

Der Kreisausschuss
des Landkreises Limburg - Weilburg
-Baufachschicht-
Schiede 43

65549 Limburg

Auskunft erteilt: Frau Krzon
Tel. Durchwahl: 9161-31
Alterzeichen (Bei Antwort bitte angeben): 3
Datum: 01.07.2003

Erweiterung Sportlerheim Hofen
B.-Nr. 0293/03V12

Verzichtserklärung

Im Zuge der Erweiterung des Sportlerheimes Hofen wurde bei der Einmessung festgestellt, dass das Gebäude zur Hälfte das Baufenster/Baugrenze überschreitet. Nach Prüfung des gültigen Bebauungsplanes vom 14.07.2000 wurde das Baufenster/ Baugrenze falsch eingemessen. Die Stadt Runkel verzichtet in Zukunft darauf, auf die noch freie Fläche im Baufenster nicht zu bebauen.



J. Müller
Bürgermeister

Bankkonten:
Nr. 141 151 019 Kreisparkasse Weilburg (BLZ 511 519 19)
Nr. 100 004 04 Kreisparkasse Limburg (BLZ 511 500 18)
Nr. 1 800 270 Volksbank Weilburger (BLZ 511 922 03)

Besuchszeiten allgemein
Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr
Telefon 0 64 82 / 91 61 - 0
Stadtverwaltung 0 64 31 / 7 13 37
Verw. Stelle Dehnn 0 64 82 / 16 50
Fax 0 64 82 / 16 50
E-mail: rathaus@stadtrunkel.de
Besuchen Sie uns im Internet
www.runkel-lahn.de



Festsetzungen gem § 9 BauGB und Zeichenerklärung

- Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB
z.B. 1 Maximal zulässige Anzahl der Vollgeschosse § 16 BauNVO
- Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB
SPORTLERHEIM Sportlerheim
- Baugrenze, Bauweise gem. § 9 (1) 2 BauGB
Baugrenze § 23 BauNVO
- Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BauGB
Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung hier: Parkplatz
Der Parkplatz ist unbefestigt als Mähwiese zu erhalten.
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Hauptversorgungsleitungen gem. § 9 (1) 13 BauGB
Niederspannungserdkabel (MKW)
- Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB
öffentliche Grünfläche
hier: Sportplatz
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 und § 9 (1) 25 BauGB
Umgrenzung von Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB hier: Erhaltung des Sukzessionsgebüches
Anpflanzen von Bäumen § 9(1)25a BauGB
Anpflanzen einer einreihigen Hecke gem. Pflanzliste gem. § 9 (1) 25 a BauGB
- Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB

Textliche Festsetzungen gem. § 9 (1) 20 und § 9 (1) 25 BauGB

Gem. § 9 (1) 20 BauGB
Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist in einer Zisterne aufzufangen und auf dem Gelände wieder zu verwenden. Pro 100 m² projizierte Dachfläche sind mind. 3 m³ Speichervolumen vorzuhalten.
Die ausgewiesenen Stellplätze sind als unbefestigte Mähwiesen zu erhalten.
Gem. § 9 (1) 25 BauGB
Die Fassaden sind mit einem Mindestanteil von 50 % zur ökologischen Aufwertung und zur Verbesserung des Landschaftsbildes mit Klettergehölzen gem. Pflanzliste zu begrünen.

Gestaltungsvorschriften gem. § 87 HBO

Bei der Farbgestaltung sind nur weiße und erdfarbene Töne zulässig. Faserzementplatten oder sonstige Kunststoffverkleidungen der Fassaden sind nicht zulässig.

Zuordnung der Ausgleichsflächen

Sämtliche Maßnahmen werden von einem Vorhabenträger ausgeführt und sind auf dem Gelände des Sportplatzes geplant. Daher entfällt eine weitere Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen.

Pflanzliste

- Einzelbaumpflanzung
Für die Einzelbaumpflanzung sind folgende Gehölze und Größen zu verwenden:
H 3xv, STU 14-16 cm
- | | | | |
|---------------------|---------------|-----------------|--------------|
| Acer campestre | Feldahorn | Quercus petraea | Traubeneiche |
| Acer pseudoplatanus | Bergahorn | Quercus robur | Stieleiche |
| Carpinus betulus | Hainbuche | Tilia cordata | Winterlinde |
| Fraxinus excelsior | Gemeine Esche | | |
- Waldrandbepflanzung
Für die Pflanzungen werden folgende Gehölze und Pflanzgrößen vorgegeben:
Str, 2xv, 60-100 cm; Hei, 2xv, 100-125 cm
- | | | | |
|---------------------|--------------------------|--------------------|--------------------|
| Acer campestre | Feldahorn | Lonicera xylosteum | Rote Heckenkirsche |
| Carpinus betulus | Hainbuche | Prunus avium | Vogelkirsche |
| Cornus sanguinea | Roter Hartriegel | Prunus spinosa | Schlehe |
| Corylus avellana | Hesel | Rosa canina | Hundsrose |
| Crataegus monogyna | Eingriffeliger Weißdorn | Salix caprea | Salweide |
| Crataegus laevigata | Zweigriffeliger Weißdorn | Sambucus nigra | Schwarzer Holunder |
| Euonymus europaeus | Gew. Pfaffenhütchen | | |
- Gebäudeberankungen
Folgende Schling- und Kletterpflanzen werden vorgeschlagen:
Clematis div. spec. Waldrebe
Hedera helix Efeu
Lonicera div. spec. Geißblatt
Parthenocissus div. Wilder Wein
Polygonum aubertii Schlangenkriecher

Gem. Hofen
Maßstab 1:500
(Vergrößerung aus 1:2000)
Unbeglaubigt mit Ortsvergleich abgegeben
Der Landrat
des Landkreises Limburg-Weilburg
- Katasteramt Weilburg -
Ausgefertigt im Juli 1998

Verlaufsprotokoll

Aufstellungsvermerk
Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung am _____ beschlossen. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am _____

Bürgerbeteiligung
Beteiligung der Bürger durch Offenlegung vom 16.11.1998 bis zum 18.12.1998.
Die ortsübliche Bekanntmachung der Bürgerbeteiligung erfolgte am 07.11.1998.

Vermerk über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durch Schreiben vom 05.11.1998.

Vermerk über den Beschluss der Offenlegung
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist am _____ durch die Stadtverordnetenversammlung zur öffentlichen Auslegung beschlossen worden.

Vermerk über die Offenlegung
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung wurde vom 06.04.1999 bis 07.05.1999 aufgrund der ortsüblichen Bekanntmachung am 27.03.1999 öffentlich ausgelegt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.03.1999 von der Offenlegung informiert.

Vermerk über den Satzungsbeschluss
Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 30.06.1999 den Bebauungsplan mit Begründung als Satzung beschlossen.

Vermerk über die Bekanntmachung des Bebauungsplanes
Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgte am _____
Stadt Runkel, den 07.04.2000
Bürgermeister

Gesetzliche Grundlagen

- Beugesetz (BauGB) in der Fassung vom 03.09.1997, rechtskräftig am 01.01.1998
- Beutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993
- Planzonenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990
- Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 20.12.1989, rechtskräftig am 01.08.1994
- Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.01.1977

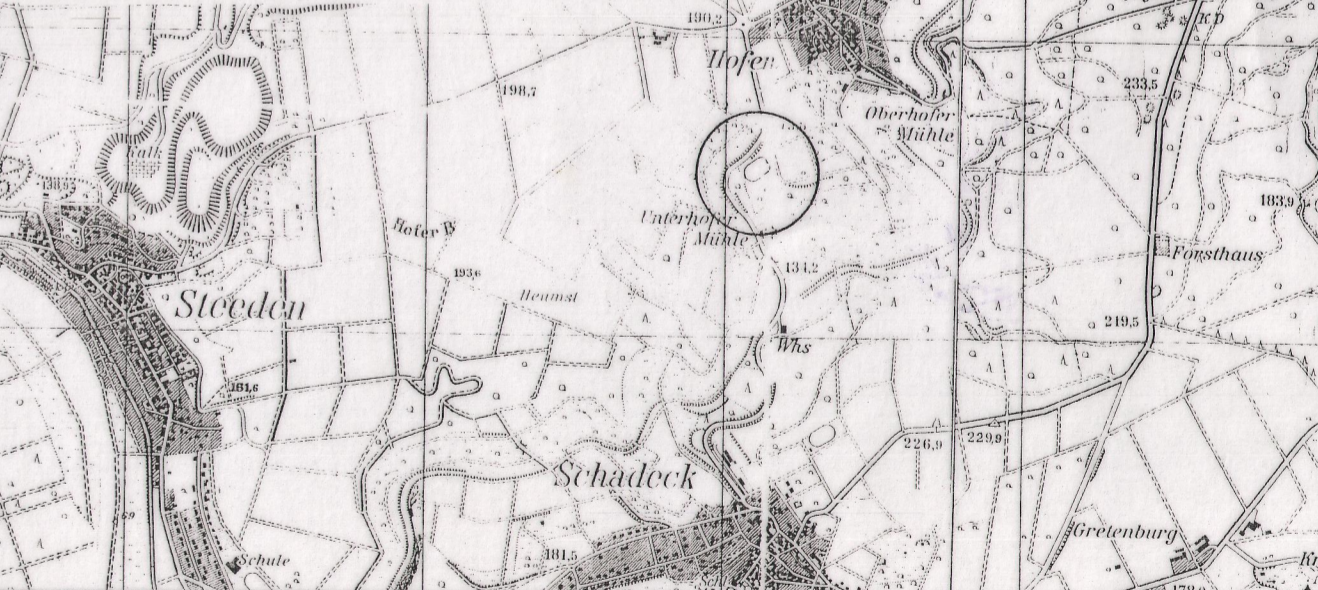
Es wird hiermit bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem amtlichen Liegenschaftskataster nach dem Stand vom Juli 1998 übereinstimmen.
Weilburg am 04. APR. 2000
Der Landrat
Landkreises Limburg - Weilburg
Katasteramt
E. A.
Knebel

Sichtvermerk des Regierungspräsidenten
Genehmigt
mit Vfg. vom 14.07.2000
61 d 04/01
Diesen, den 14.07.2000
Regierungspräsidium
Im Auftrag
K. H. H. H.

Hinweise gem. § 20 HDSchG

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, der Archäologischen Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Übersichtskarte



architekturbüro dipl. ing. hans schmitt
architektur + stadtplanung

Bebauungsplan
" Sportplatz Am Kessel "
Stadt Runkel, Stadtteil Hofen

Maßstab 1: 500